

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Burgenlandkreis
Umweltamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Willy-Brandt-Straße 87

06110 Halle (Saale)

Tel. : +49345 20938315
Fax: +49345 20938319
e-mail: marek.irmer@planungsregion-halle.de
Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
56-14-03-02-22998-2025
23.10.2025

Mein Zeichen
rpgh-
2025-00440

Bearbeitet von: Halle,
Herr 20.11.2025
Irmer

Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG i.V.m. § 6b WindBG Vorhaben Errichtung und Betrieb von 20 Windenergieanlagen in der Stadt Teuchern:

Gemarkung Gröbitz

- Flur 4, Flurstücke: 1, 14/8, 15, 33, 36

Gemarkung Krauschwitz

- Flur 1, Flurstücke: 13/1, 48
- Flur 3, Flurstück: 56
- Flur 4, Flurstücke: 108/15, 110/15
- Flur 6, Flurstück: 27

Gemarkung Nessa

- Flur 1, Flurstücke: 3/1, 69, 103
- Flur 4, Flurstücke: 17/1, 19/1, 83/1, 84/1

Gemarkung Prittitz

- Flur 5, Flurstück: 42/1
- Flur 7, Flurstück: 235

in Verbandsgemeinde Wethautal, Stadt Stößen

Gemarkung Stößen

- Flur 3, Flurstück: 25
- Flur 4, Flurstücke: 81, 83

mit Rückbau von 31 Windenergieanlagen

Antragsteller

AEZ Planungs GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 34c, 06682 Teuchern

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Vorsitzender
Landrat Götz Ulrich
Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale)

Tel.: 03445 73-1000
Fax: 03445 73-1296
E-Mail:
buero-landrat@blk.de

Leitung der Geschäftsstelle
N.N.
Tel.: 0345 2093 8316
E-Mail:
info@planungsregion-halle.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Bankverbindung:
IBAN: DE29800530003011006970
BIC: NOLADE21BLK
Sparkasse Burgenlandkreis

- Behördenbeteiligung -

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle)

Sehr geehrte Frau Sangerhause,
Sehr geehrte Frau Molitor,

mit E-Mail vom 27.10.2025 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zum o.g. Genehmigungsverfahren gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle die Aufgabe der Regionalplanung für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie den Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Raumordnungspläne auf der Ebene der Regionalplanung

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)
- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts (hier: Ge-

nehmungungsverfahren nach BImSchG) die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Windenergienutzung im Außenbereich

Im Außenbereich ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB u. a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (Raumordnungsklausel). Öffentliche Belange stehen in der Regel auch dann entgegen, wenn dafür an anderer Stelle eine Ausweisung als Ziel der Raumordnung erfolgt ist.

Gemäß § 27 Abs. 4 ROG sind für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 des WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist) festlegen, die Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 des BauGB vorrangig anzuwenden.

Nach § 245e Abs. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des WindBG festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

Gemäß § 245e Abs. 3 BauGB können die in § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.

Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des BNatSchG verwirklicht werden soll.

Gemäß § 245e Abs. 4 BauGB können die in § 245e Abs. 1 BauGB genannten Rechtswirkungen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegengehalten werden, wenn für den Standort des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach 9 Abs. 2 und 3 des ROG durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht (Vorwirkungen eines Planentwurfs).

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung liegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG vor, wenn diese nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

II Raumbedeutsamkeit und landesplanerische Stellungnahme

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit und die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

III Regionalplanerische Festlegungen für den Belang Windenergie

Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB gelten folgende Festlegungen auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, fort.

Im REP Halle 2010 und in der Planänderung zum REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 sind für die Planungsregion Halle Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Der planerisch-inhaltliche Zuschnitt und die Zuordnung dieser Gebiete basiert auf einem flächendeckenden Gesamtkonzept.

Damit wird dem Entwicklungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG Rechnung getragen, wonach die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln sind. Gemäß Ziel 103 LEP 2010 LSA sollen insbesondere alle Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden. Gemäß Ziel 108 LEP 2010 LSA soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aufgrund ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich gesteuert werden. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (vgl. Ziel 110 LEP 2010 LSA). Darüber hinaus können Eignungsgebiete festgelegt werden (vgl. Grundsatz 82 LEP 2010 LSA). Sie dienen der planerischen Konzentration von Windenergieanlagen (vgl. Begründung zu Ziel 109 LEP 2010 LSA).

Ziel der Festlegungen zur Windenergienutzung im REP Halle 2010 und in der Planänderung zum REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 ist es, den Anteil der Stromerzeugung aus Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dafür erforderlichen Windenergieanlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits die windhöffigen Standorte optimal nutzen und andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum vermeiden. Sie sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Die Eingriffe durch Erschließung und Netzanbindung sollen so gering wie möglich gehalten werden (vgl. Grundsatz 5.8.1.12. REP Halle 2010). Die Umsetzung soll gemäß Ziel 5.8.1.11. des REP Halle 2010 durch eine planerische Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) erfolgen. Die genannten Eignungsgebiete sowie Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Nutzung der Windenergie wurden im Ziel 5.8.2.2. sowie im Ziel 5.8.3.3. des REP Halle 2010 sowie im Ziel zu Punkt 5.8.2. der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 festgelegt.

Die Ziele 5.8.1.11., 5.8.2.2. und 5.8.3.3. des REP Halle 2010 sowie zu Punkt 5.8.2. der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 sind im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 ROG (in der bis zum 27.09.2023 geltenden Fassung) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und Eignungsgebieten wird das Ziel verfolgt und nach außen manifestiert, die Nutzung der Windenergie bestimmten Bereichen vorrangig zuzuordnen und andererseits in bestimmten Bereichen des Planungsraumes aufgrund überwiegender Belange auszuschließen.

Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

Die Regionalversammlung der RPG Halle hat am 06.11.2024 den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle beschlossen. Er enthält Festlegungen zur Windenergienutzung (Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie), zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie zur Wasserkraft. Schwerpunkt im Bereich der Windenergienutzung ist die Umsetzung des regionalen Teilflächenziels für die Windenergienutzung von 1,9 % der Gesamtfläche der Planungsregion Halle bis zum 31.12.2027.

Das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle wurde vom 12.02.2025 bis zum 11.04.2025 durchgeführt.

Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist zur Beschlussfassung in der Regionalversammlung am 09.12.2025 vorgesehen.

Das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Raumordnungsplans Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle soll vom 02.02.2026 bis 31.03.2026 erfolgen.

IV Ausführungen zum Vorhaben

1. Antragsgegenstand

Folgende Windenergieanlagen (WEA) werden beantragt:

WEA N01 - Koordinaten*: Ostwert 32.706.284 - Nordwert 5.669.775, Typ: Enercon E-160 EP5 E3, Leistung 5,56 MW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,6 m

WEA N02 - Koordinaten*: Ostwert 32.706.485 - Nordwert 5.669.343, Typ: Enercon E-138 EP3 E3, Leistung 4,26 MW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,6 m, Gesamthöhe 229,3 m

WEA N03 - Koordinaten*: Ostwert 32.706.472 - Nordwert 5.668.766, Typ: Enercon E-175 EP5 E2, Leistung 7 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 262,5 m

WEA N04 - Koordinaten*: Ostwert 32.707.007 - Nordwert 5.669.019, Typ: Enercon E-175 EP5 E2, Leistung 7 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 262,5 m

WEA N05 - Koordinaten*: Ostwert 32.707.407 - Nordwert 5.669.115, Typ: Enercon E-175 EP5 E2, Leistung 7 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 262,5 m

WEA N06 - Koordinaten*: Ostwert 32.706.783 - Nordwert 5.667.684, Typ: Enercon E-160 EP5 E3, Leistung 5,56 MW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,6 m

WEA N07 - Koordinaten*: Ostwert 32.706.588 - Nordwert 5.667.345, Typ: Enercon E-160 EP5 E3, Leistung 5,56 MW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,6 m

WEA N08 - Koordinaten*: Ostwert 32.706.582 - Nordwert 5.666.952, Typ: Enercon E-160 EP5 E3, Leistung 5,56 MW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,6 m

WEA N09 - Koordinaten*: Ostwert 32.706.591 - Nordwert 5.666.530, Typ: Enercon E-175 EP5 E2, Leistung 7 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 262,5 m

WEA N10 - Koordinaten*: Ostwert 32.705.960 - Nordwert 5.667.828, Typ: Enercon E-138 EP3 E3, Leistung 4,26 MW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,6 m, Gesamthöhe 229,3 m

WEA N11 - Koordinaten*: Ostwert 32.708.605 - Nordwert 5.671.518, Typ: Enercon E-175 EP5 E2, Leistung 7 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 262,5 m

WEA N12 - Koordinaten*: Ostwert 32.707.845 - Nordwert 5.671.172, Typ: Enercon E-175 EP5 E2, Leistung 7 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 262,5 m

WEA N13 - Koordinaten*: Ostwert 32.707.292 - Nordwert 5.670.929, Typ: Enercon E-160 EP5 E3, Leistung 5,56 MW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,6 m

WEA N14 - Koordinaten*: Ostwert 32.708.214 - Nordwert 5.670.773, Typ: Enercon E-175 EP5 E2, Leistung 7 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 262,5 m

WEA N15 - Koordinaten*: Ostwert 32.708.860 - Nordwert 5.669.631, Enercon E-138 EP3 E3, Leistung 4,26 MW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,6 m, Gesamthöhe 229,3 m

WEA N16 - Koordinaten*: Ostwert 32.709.558 - Nordwert 5.668.918, Enercon E-160 EP5 E3, Leistung 5,56 MW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,6 m

WEA N17 - Koordinaten*: Ostwert 32.707.954 - Nordwert 5.668.858, Enercon E-175 EP5 E2, Leistung 7 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 262,5 m

WEA N18 - Koordinaten*: Ostwert 32.707.918 - Nordwert 5.669.223, Enercon E-160 EP5 E3, Leistung 5,56 MW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,6 m

WEA N19 - Koordinaten*: Ostwert 32.708.502 - Nordwert 5.670.150, Enercon E-175 EP5 E2, Leistung 7 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 262,5 m

WEA N20 - Koordinaten*: Ostwert 32.707.441 - Nordwert 5.668.283, Enercon E-160 EP5 E3, Leistung 5,56 MW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,6 m

*Koordinaten bezogen auf ETRS89/UTM, gemäß den Antragsunterlagen der AEZ Planungs GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 34c, 06682 Teuchern vom 16.09.2025

Es werden 31 Windenergieanlagen zurückgebaut.

2. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung

Ausgangspunkt der raumordnerischen Prüfung ist die Frage, ob ein Konflikt zwischen den Zielen der Raumordnung und dem Vorhaben besteht. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Vorhaben den Zielen der genannten Regionalpläne offensichtlich widerspricht.

a)

Die o.g. Windenergieanlagen WEA N01, WEA N02, WEA N03, WEA N04, WEA N05, WEA N06, WEA N07, WEA N08, WEA N09, WEA N10, WEA N11, WEA N12, WEA N13, WEA N14, WEA N14, WEA N15, WEA N16, WEA N17, WEA N18, WEA N19, und WEA N20 liegen gemäß Ziel 5.8.2.2. des REP Halle 2010 im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXIV. Vier Berge/ Teucherner Land (BLK) bzw. sind diesem räumlich zuzuordnen.

Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXIV. Vier Berge/ Teucherner Land ist ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG.

b)

Die o.g. Windenergieanlagen WEA N01, WEA N02, WEA N03, WEA N04, WEA N05, WEA N06, WEA N07, WEA N08, WEA N09, WEA N10, WEA N11, WEA N12, WEA N13, WEA N14, WEA N14, WEA N15, WEA N16, WEA N17, WEA N18, WEA N19, und WEA N20 liegen gemäß Ziel 1.1.1.-1 des 1. Entwurfs der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle im Vorranggebiet für Windenergie XXXII.

Gröbitz-Krauschwitz-Langendorf-Nessa-Prittitz-Stößen bzw. sind diesem räumlich zuzuordnen.

Für den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle liegen keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG vor.

Es liegen anderweitige Zulassungsgründe vor.

Es bestehen Vorwirkungen des 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle gemäß § 245e Abs. 4 BauGB.

Aus regionalplanerischer Sicht wird eingeschätzt, dass das o.g. Vorhaben den künftigen Ausweisungen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle entspricht.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen das o. g. Vorhaben der Errichtung und Betrieb von 20 Windenergieanlagen in der Stadt Teuchern, Gemarkungen: Gröbitz, Krauschwitz, Nessa, Prittitz und in der Verbandsgemeinde Wethautal, Stadt Stößen, Gemarkung Stößen mit gleichzeitigem Rückbau von 31 Windenergieanlagen keine Bedenken geäußert.

Kopie:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde; Burgenlandkreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail); RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Geschäftsstellenleitung

Anlage:

Gebührenbescheid entspr. Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29.10.2013, neu bekannt gemacht am 18.02.2014 (Amtsblatt des LVWA Sachsen Anhalt - 02/2014, S. 29 f), zuletzt geändert am 17.12.2015 (Amtsblatt des LVWA Sachsen-Anhalt 3/2016 S.46).